

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

**Per E-Mail**

Peter Schürmann  
Grundacherstrasse 13  
6207 Nottwil  
sp66@bluewin.ch

Luzern, 11. März 2020, Antrags-Nr. 1443

**Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung mit Auflagen**

Um das Übertragungsrisiko des Coronavirus (COVID-19) in der Bevölkerung zu vermindern, ordnet die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) hiermit gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz EpG, SR 818.101), Art. 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24) und § 4 Abs. 2 lit. f der kantonalen Epidemieverordnung (KEpV; SRL Nr. 835) nach Vornahme einer Risikoabwägung folgende Massnahme an:

Die Veranstaltung            Fischessen Karfreitag  
   Freitag, 10. April 2020  
   6207 Nottwil

darf mit folgenden Einschränkungen durchgeführt werden:

- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung in einem Gebiet mit starker Covid-19 Verbreitung aufgehalten haben oder in den letzten 5 Tagen vor der Veranstaltung mit einer positiv getesteten Person in Kontakt waren, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Personen, die Grippesymptome haben (z.B. Fieber, Husten oder andere Symptome), dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Auf der Webseite des Veranstalters ist zwingend auf diese Auflagen aufmerksam zu machen. Bei internen Veranstaltungen sind die Teilnehmer schriftlich vorgängig zu informieren.
- Bei der Eingangskontrolle muss der Veranstalter alle Personen auf die obigen Auflagen aufmerksam machen.
- Zu Beginn des Anlasses sind die Teilnehmenden nochmals mündlich auf die obigen Auflagen aufmerksam zu machen.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten aller Teilnehmer (Helfer, Mitarbeiter, Aktive und Besucher) zu erfassen, damit sie den Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Bundes.

Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung wird diese zwangsweise mit Hilfe der Luzerner Polizei durchgesetzt (§§ 212 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG], SRL Nr. 40). Ein Verstoss gegen diese Anordnung ist strafbar (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG).

Freundliche Grüsse



Dr. med. Roger Harstall  
Kantonsarzt



David Dürr  
Dienststellenleiter

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Brief ist ein Entscheid (§ 110 Abs. 3 VRG). Dagegen kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel unter Auflage eines Exemplars des angefochtenen Entscheides einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 VRG).